

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Totenhalle der**  
**Gemeinde Börnichen/Erzgeb.**

**(Gebührensatzung Totenhalle)**

**Vom 16.04.2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) sowie § 6 der Satzung über die Benutzung der Totenhalle der Gemeinde Börnichen/Erzgeb. (Benutzungssatzung Totenhalle) vom 16.04.2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Börnichen/Erzgeb. am 16.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Börnichen/Erzgeb. erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Totenhalle Benutzungsgebühren.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Totenhalle beantragt,
  2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Nutzung der Totenhalle.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 4**

**Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Totenhalle wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 70,00 Euro je Beerdigung bzw. Trauerfeier erhoben. Mit dieser Benutzungsgebühr sind alle Kosten, auch die Kosten für die normale Reinigung der Totenhalle abgegolten.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Totenhalle (Gebührensatzung Totenhalle) vom 28.03.1996 und Artikel 1 der Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen der Gemeinde Börnichen/Erzgeb. an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 12.11.2001 außer Kraft.

Börnichen, am 16.04.2012

L o h r  
Bürgermeister

*Siegel*

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

L o h r  
Bürgermeister